

# VERWALTUNGSGERICHT DESSAU

Abschrift

Aktenzeichen: 1 B 97/00 DE

## B e s c h l u ß

In der Verwaltungsrechtssache

der **Stadt W** , vertreten durch den Oberbürgermeister,

Antragstellerin,

gegen

den **ÖbVI F** **H** ,

Antragsgegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Zwanziger, Türk & Wolf,  
Mittelstraße 1, 65624 Altdiez  
(Geschäftszeichen: A 1038/00 Tü/Th.) -

wegen

Vermessungsgebühren (Leistungsbescheid Nr. 45/94)  
- hier: einstweiliger Rechtsschutz -

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Dessau durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Dr. Schlaf, den Richter am Verwaltungsgericht Just und den Richter Züchner am 21. Juni 2000 **b e s c h l o s s e n** :

Die aufschiebende Wirkung der Klage (Aktenzeichen: 1 A 98/00 DE) der Antragstellerin gegen den Leistungsbescheid Nr. 45/94 des Antragsgegners vom 18. Dezember 1995 wird angeordnet.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 61.577,50 DM festgesetzt.

**Gründe :****I.**

Mit Schreiben vom 20. Januar 1992 beauftragte die Antragstellerin den Antragsgegner unter anderem, das *Gewerbegelände Wittener Straße für die Grundstücksentwicklungsgesellschaft (GEG)* zu vermessen.

Auf die Abschlagsrechnung 102/92 des Antragsgegners vom 11. August 1992 hin zahlte die Antragstellerin gemäß Rechnung-Nr. 66/92 für den *Standort Wittener Straße* 5.286,70 DM (einschließlich 14 % MwSt.) an den Antragsgegner.

In seiner Endabrechnung 155/92 vom 28. Oktober 1992 berechnete der Antragsgegner der Antragstellerin für den Standort Wittener Straße 10.573,39 DM, gewährte auf diesen Betrag 10% Rabatt (= 1.057,34 DM) und bat die Antragstellerin, ihm den nach Abzug der Abschlagszahlung verbleibenden Restbetrag in Höhe von 4.229,35 DM zu überweisen.

Mit Schreiben vom 20. Juli 1993 erteilte die Antragstellerin dem Antragsgegner unter anderem den Auftrag zur *Vermessung der ehemaligen KONSUM-Einrichtungen in Wi -Nord und Bestimmung der Teilflächen der jeweils betroffenen Flurstücke.*

Bereits unter dem 14. November 1994 zog der Antragsgegner die G Grundstücksentwicklungsgesellschaft H. G KG mit dem Leistungsbescheid Nr. 45/94 unter Bezugnahme auf den Vermessungsauftrag der Antragstellerin vom 20. Januar 1992 für die *Katastervermessung in der Gemarkung B , Flur 5, 4, Flurstücke 42/1, 45; 102/2, 101/2, 100/2, 99/6, 98/2, 97/2, 96/2* zur Zahlung von 260.012,06 DM heran.

Mit Leistungsbescheid Nr. 45/94 vom 18. Dezember 1995 zog der Antragsgegner sodann die Antragstellerin unter Bezugnahme auf den Auftrag vom 20. Januar 1992 für die *Katastervermessung in der Gemarkung B*, Flur 5, 4, Flurstücke 42/1, 45; 102/2, 101/2, 100/2, 99/6, 98/2, 97/2, 96/2 zur Zahlung von insgesamt 246.310,00 DM heran.

Zur Begründung ihres dagegen gerichteten Widerspruchs führte die Antragstellerin aus, die Vermessungskosten trage nach dem notariellen Kaufvertrag vom 23. Juli 1992 der Käufer des Grundstückes, mithin die G Grundstücksentwicklungsgesellschaft H. G KG. Zudem habe der Auftrag vom 20. Januar 1992 sich nicht auf die Neubildung aller entstehenden Teilflurstücke erstreckt. Der Einbeziehung der Zerlegungskosten stünden die Regelungen der Vermessungskostenordnung entgegen, denn danach sei Voraussetzung, daß die Zerlegung beantragt, die Zerlegung nach angegebenen Flächen oder Flächenverhältnissen auszuführen war oder der Grundstücksteil nicht größer als ein Drittel des zu teilenden Grundstückes ist und aus fachlichen Gründen in die Vermessung einbezogen werden müsse. Diese Voraussetzungen seien nicht erfüllt. Außerdem habe sie - die Antragstellerin - bereits Zahlungen in einer Gesamthöhe von 18.553,39 DM auf der Grundlage der Rechnung 66/92 und einer Rechnung vom 11. Dezember 1991 geleistet, die nicht in Abzug gebracht worden seien. Im übrigen habe er - der Antragsgegner - parallel der G Grundstücksentwicklungsgesellschaft H. G KG unter dem 14. November 1994 213.119,00 DM für die Zerlegung in Rechnung gestellt. Der Leistungsbescheid sei zudem sachlich fehlerhaft, denn der Bodenrichtwert liege im betroffenen Gebiet nicht bei 65,00 DM/m<sup>2</sup>, sondern bei 60,00 DM/m<sup>2</sup>. Bei dem in der Rechnung angegebenen Gesamtwert der Flurstücke von 36.505,43 DM betrage die Teilgebühr A nicht 179.013,00 DM, sondern nur 559,00 DM.

Mit Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 11. Dezember 1995 pfändete das Finanzamt N die angeblichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen des Antragsgegners gegen die Antragstellerin in unbekannter Höhe aus Vermessungsleistungen bis zur Tilgung eines Gesamtbetrages in Höhe von

556.547,34 DM. Ferner pfändete das Finanzamt V mit Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 16. Januar 1998 die angeblichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen des Antragsgegners gegen die Antragstellerin in unbekannter Höhe aus Vermessungsleistungen bis zur Tilgung eines Gesamtbetrages in Höhe von 405.161,37 DM.

Nachdem der Antragsgegner über den erhobenen Widerspruch und den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung trotz dahingehender Aufforderung der Antragstellerin nicht entschieden hat, beantragte die Antragstellerin am 03. Februar 2000,

die aufschiebende Wirkung der gleichzeitig erhobenen Klage (Aktenzeichen: 1 A 98/00 DE) gegen den Leistungsbescheid des Antragsgegners vom 18. Dezember 1995 (Bescheid-Nr. 45/94) anzuordnen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er hält den gestellten Antrag für unzulässig. Im übrigen sei für die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kein Raum, weil die dem Rechtsstreit zugrunde liegenden Fragen nur durch umfangreiche Zeugenvernehmungen und die Einholung von Sachverständigengutachten geklärt werden könnten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die vorgelegten Schriftsätze und Unterlagen der Parteien sowie die zu dem Verfahren 1 A 88/00 DE vorgelegten Leistungsbescheide Nr. 45/94 des Antragsgegners vom 14. November 1994 und vom 18. Dezember 1995 Bezug genommen.

Der gestellte Antrag ist zulässig.

Insbesondere fehlt dem gestellten Antrag nicht hinsichtlich eines Teilbetrages in Höhe von 4.379,80 DM das Rechtsschutzinteresse. Die Antragstellerin führt zwar im Rahmen ihrer Klagebegründung aus, daß nach Abzug der bereits geleisteten Zahlungen und unter Zugrundelegung ihrer Auffassung ein zu zahlender Restbetrag in Höhe von 4.379,80 DM verbleibe. Gleichzeitig legt sie aber auch dar, daß ihr nicht bekannt sei, ob dieser Betrag nicht bereits durch die - nach ihrem Kenntnisstand - parallel in Anspruch genommene G Grundstücksentwicklungsgesellschaft H. G KG gezahlt worden sei, so daß sie - die Antragstellerin - möglicherweise nicht mehr zahlungspflichtig sei. Insofern kann nicht davon ausgegangen werden, daß die Antragstellerin - wie der Antragsgegner meint - den genannten Teilbetrag im Rechtssinne anerkannt habe und ihr deshalb das Rechtsschutzinteresse für die Inanspruchnahme einstweiligen gerichtlichen Rechtsschutzes fehle.

Darüber hinaus fehlt der Antragsstellerin nicht wegen der Pfändungs- und Einziehungsverfügungen vom 11. Dezember 1995 und vom 16. Januar 1998 das Rechtsschutzinteresse, denn diese bewirken lediglich, daß die Antragstellerin eventuelle Zahlungen nicht mehr mit befreiender Wirkung an den Antragsgegner leisten kann (vgl. § 309 Abs. 1 der Abgabenordnung - AO - vom 16. März 1976 [BGBl. I, S. 613], zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Januar 1998 [BGBl. I, S. 164, 187]). Demgegenüber bleibt die Antragstellerin auch in Ansehung der genannten Pfändungs- und Einziehungsverfügungen nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zur Leistung der ausstehenden Zahlungen verpflichtet, die nunmehr - statt an den Antragsgegner, aber mit befreiender Wirkung gegenüber dem Antragsgegner - an die jeweilige Finanzkasse zu leisten ist. Aus diesem Grund vermögen die Pfändungs- und Einziehungsverfügungen das Rechtsschutzinteresse der Antragstellerin nicht auszuschließen.

Der Antrag ist auch begründet.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO hat die Klage gegen den Leistungsbescheid 45/94 vom 18. Dezember 1995 keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht die aufschiebende Wirkung anordnen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen, d.h. ein Obsiegen der Antragstellerin im Hauptsacheverfahren wahrscheinlicher ist als ein Unterliegen.

Danach ist dem gestellten Antrag entgegen der gesetzgeberischen Grundentscheidung des § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zu entsprechen, da sich der angefochtene Leistungsbescheid bei der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes allein angezeigten summarischer Prüfung voraussichtlich als rechtswidrig erweist.

Rechtsgrundlage des angegriffenen Leistungsbescheides sind die §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt - VwKostG LSA - vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA, S. 154), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA, S. 710), in Verbindung mit der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen des Landes Sachsen-Anhalt - KOVerm LSA - vom 14. Januar 1992 (GVBl. LSA, S. 6), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. Oktober 1994 (GVBl. LSA, S. 982). Danach dürfte eine Verpflichtung der Antragstellerin zur Zahlung der im Streit stehenden Gebühren und Auslagen nach dem derzeitigen Erkenntnisstand nicht (mehr bestehen), weil der Antragsgegner diese Kosten bereits mit Leistungsbescheid Nr. 45/94 vom 14. November 1994 gegenüber der GEG Grundstücksentwicklungsgesellschaft H. Göttsch KG festgesetzt hat.

Gemäß § 1 Abs. 1 VwKostG LSA werden für Amtshandlungen der vorliegenden Art nach Maßgabe KOVerm LSA Gebühren und Auslagen erhoben. Dieser Anspruch besteht nach § 5 VwKostG LSA gegenüber demjenigen, der zu der Amtshandlung Anlaß gegeben hat. Kostenschuldner könnte danach an sich die Antragstellerin sein, da sie unter dem 20. Januar 1992 und/oder 20. Juli 1993 den Auftrag zur Durchführung der geleisteten Vermessungsarbeiten erteilte. § 5 VerwKostG LSA berechtigt den Antragsgegner indes nur den oder die Kosten-

schuldner durch Leistungsbescheid zur Zahlung heranzuziehen. Hat er den alleinigen Kostenschuldner - wie hier durch den Leistungsbescheid vom 14. November 1994 - verbindlich festgestellt, kann er danach Dritte - wie hier die Antragstellerin - nicht mehr als Kostenschuldner heranziehen. Dies schließt zwar nicht aus, daß der Antragsgegner den Bescheid vom 14. November 1994 ganz oder teilweise aufhebt, um sodann die Antragstellerin als Kostenschuldnerin zur Zahlung heranzuziehen. Der Antragsgegner hat die dahingehenden Einwände der Antragstellerin und die Nachfrage des Gerichts, welches Schicksal der Leistungsbescheid Nr. 45/94 vom 14. November 1994 genommen hat, indes unbeantwortet gelassen. Insofern muß nach dem derzeitigen Sach- und Erkenntnisstand davon ausgegangen werden, daß dieser Bescheid unverändert Gültigkeit besitzt. Wenn und solange der zuerst ergangene Leistungsbescheid vom 14. November 1994 aber vorläufig vollziehbar oder sogar bestandskräftig ist, scheidet eine Inanspruchnahme der Antragstellerin als (alleinige) Kostenschuldnerin rechtlich aus.

Der Leistungsbescheid Nr. 45/94 vom 14. November 1994 ist im übrigen auch nicht der dahingehenden Auslegung zugänglich, daß die G Grundstücksentwicklungsgesellschaft H. G KG lediglich als Gesamtschuldnerin neben der Antragstellerin zur Zahlung herangezogen wird. Zum einen fehlt es an einem darauf hindeutenden, der Auslegung zugänglichen eindeutigen Hinweis, daß die G Grundstücksentwicklungsgesellschaft H. G KG lediglich als Gesamtschuldnerin in Anspruch genommen wird. Der Antragsgegner nimmt zwar auf den schriftlichen Auftrag der Stadt W , gleichzeitig aber auch auf eine (mündliche) Absprache mit einem Mitarbeiter der G Grundstücksentwicklungsgesellschaft H. G KG Bezug, so daß danach letztlich offen bleibt, wer im abgabenrechtlichen Sinne Kostenschuldner sein soll. Insofern muß nach dem derzeitigen Sach- und Erkenntnisstand davon ausgegangen werden, daß die G Grundstücksentwicklungsgesellschaft H. G KG als Adressatin des Leistungsbescheides vom 14. November 1994, an die sich die in dem Bescheid im Detail dargestellte „Endabrechnung“ richtet, alleinige Kostenschuldnerin ist. Gegen die Annahme einer Gesamtschuld der Antragstellerin und der G Grundstücksentwicklungsgesellschaft H. G KG spricht zu-

dem, daß der Leistungsbescheid Nr. 45/94 vom 14. November 1994 und der Leistungsbescheid Nr. 45/94 vom 18. Dezember 1995 hinsichtlich der „abgerechneten“ Leistungen und der Gesamthöhe der Forderungen nicht identisch sind, weil in dem Leistungsbescheid vom 14. November 1994 weitere, in dem anderen Bescheid nicht aufgeführte Leistungen genannt sind. Gerade wegen dieses inhaltlichen Abweichungen wäre aber im Falle der Annahme der Gesamtschuld eine in dem jeweiligen Leistungsbescheid aufzuführende Klarstellung erforderlich, ob und in welchem Umfang die GEG Grundstücksentwicklungsgesellschaft H. Göttisch KG bzw. die Antragstellerin als Gesamtschuldnerin in Anspruch genommen werden soll. Fehlt diese - wie hier - muß davon ausgegangen werden, daß der Leistungsbescheid vom 14. November 1994 verbindlich feststellt, daß die GEG Grundstücksentwicklungsgesellschaft H. Göttisch KG alleinige Kostenschuldnerin der von dem Antragsgegner erbrachten Vermessungsleistungen ist, so daß der von der Antragstellerin angefochtene Leistungsbescheid vom 18. Dezember 1995 nach dem derzeitigen Sach- und Erkenntnisstand als rechtswidrig angesehen werden muß.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwertes folgt aus den §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes. Danach ist im Hauptsacheverfahren als Streitwert der Betrag anzusetzen, der durch den angefochtenen Leistungsbescheid vom 18. Dezember 1995 (Bescheid-Nr. 45/94) festgesetzt wurde. In Anlehnung an Ziffer I.7 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (abgedruckt in: NVwZ 1996, Seite 563) erscheint es angemessen, ein Viertel dieses Betrages als Streitwert für das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes anzusetzen.

#### **Rechtsmittelbelehrung :**

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses der Antrag auf Zulassung der Beschwerde an das Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt gestellt werden. Der Antrag kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule oder einen Steuerberater oder einen Wirtschaftsprüfer gestellt

werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Dessau, Postfach 1533, 06814 Dessau oder Mariannenstraße 35, 06844 Dessau zu stellen. Der Antrag muß den angefochtenen Beschluß bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Beschwerde zuzulassen ist, darzulegen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Postfach 391131, 39135 Magdeburg oder Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, statthaft, wenn der Wert des Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder nach anderweitiger Erledigung des Verfahrens schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Dessau oder beim Oberverwaltungsgericht in Magdeburg eingelegt Beschwerdegegenstandes 100,00 DM (einhundert Deutsche Mark) übersteigt. wird.

Dr. Schlaf

Just

Züchner